

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4691. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4705. Sitzung am 13. Februar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Sergio Vieira de Mello, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4723. Sitzung am 20. März 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

### **Resolution 1468 (2003) vom 20. März 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seines Dankes für dessen Bericht über die Situation in Ituri<sup>31</sup> sowie unter Hinweis auf den vorherigen Bericht über die Situation in Kisangani<sup>32</sup>,

*unter Begrüßung* des dreizehnten Berichts des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>33</sup>,

*in Würdigung* der Anstrengungen, welche die Regierung Angolas unternimmt, um die Durchführung des Abkommens von Luanda<sup>17</sup> durch die Parteien sicherzustellen, das die Grundlage für eine Regelung im Gebiet von Ituri bildet, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierung Angolas für ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen,

*in Würdigung* der Rolle der Regierung Südafrikas in Zusammenarbeit mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs dabei, den kongolesischen Parteien behilflich zu sein, eine Einigung über die Übergangsregelungen zu erzielen,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie ihre Teams unternommen haben, um dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen in Pretoria auf einen erfolgreichen Abschluss hinzusteuern,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die von den kongolesischen Parteien am 6. März 2003 in Pretoria erzielte Einigung über die Übergangsregelungen, spricht den kongolesischen Parteien, die die Verantwortung für die umfassende Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen tragen, seine Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Lösung der noch offenen

---

<sup>31</sup> Siehe S/2003/216.

<sup>32</sup> Siehe S/2002/764.

<sup>33</sup> S/2003/211.

Fragen aus und fordert sie auf, so bald wie möglich die Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo einzurichten, und betont, dass jeder Versuch, ihre Einrichtung zu untergraben oder zu verzögern, unannehmbar wäre;

2. *verurteilt* die in der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und anderen systematischen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung und die im Gebiet von Ituri verübten Greuelthaten durch Truppen der Bewegung für die Befreiung des Kongo und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/National, sowie die von den bewaffneten Kräften der Union kongolesischer Patrioten kürzlich begangenen Gewalthandlungen und erklärt erneut, dass diese Handlungen nicht straflos bleiben werden und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *betont*, dass die im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte namentlich genannten Offiziere mittels weiterer Ermittlungen vor Gericht gebracht werden sollen und, sofern dies auf Grund der Ermittlungen gerechtfertigt ist, im Rahmen eines glaubwürdigen Gerichtsverfahrens zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

4. *fordert* die kongolesischen Parteien *auf*, bei der Auswahl von Personen für Schlüsselpositionen in der Übergangsregierung deren Engagement und vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte und bei der Förderung des Wohlergehens aller Kongolesen zu berücksichtigen;

5. *legt* den kongolesischen Parteien, die die Übergangsregierung bilden, *eindringlich nahe*, so bald wie möglich eine Kommission für Wahrheit und Aussöhnung einzurichten, die mit der Aufgabe betraut werden soll, die Verantwortlichkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte festzustellen, wie in den im Rahmen des interkongolesischen Dialogs in Sun City (Südafrika) im April 2002 verabschiedeten Resolutionen festgelegt wurde;

6. *erklärt erneut*, dass alle Parteien, die bei der Gestaltung der Zukunft der Demokratischen Republik Kongo eine Rolle beanspruchen, ihre Achtung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der Sicherheit und des Wohlergehens der Zivilbevölkerung unter Beweis stellen müssen, und betont, dass die Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo Recht und Ordnung sowie die Achtung der Menschenrechte wiederherstellen und der Straflosigkeit im gesamten Land ein Ende setzen muss;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal der Menschenrechtskomponente der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo aufzustocken, damit sie im Einklang mit ihrem gegenwärtigen Mandat die Fähigkeiten der kongolesischen Parteien zur Untersuchung aller seit dem Beginn des Konflikts im August 1998 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte unterstützt und stärkt, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar dem Sicherheitsrat Empfehlungen darüber zu geben, welche sonstigen Möglichkeiten bestehen, um der Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo bei der Regelung des Problems der Straflosigkeit behilflich zu sein;

8. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die schweren Kämpfe in Bunia *zum Ausdruck*, verlangt, dass alle Konfliktparteien in Ituri die Feindseligkeiten sofort einstellen und dass alle Parteien eine Vereinbarung über eine bedingungslose Feuereinstellung unterzeichnen, betont, dass sie mit der Mission zusammenarbeiten müssen, um ohne weitere Verzögerung die Kommission zur Befriedung Ituris einzurichten, und betont außerdem, dass im Einklang mit den von den kongolesischen Parteien erzielten Vereinbarungen und im Rahmen der Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in Bunia ergriffen werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, die Präsenz der Mission im Gebiet von Ituri zu verstärken und insbesondere die Zahl der Militärbeobachter und Menschenrechtsspezialisten zu erhöhen, um die Entwicklungen am Boden zu überwachen, namentlich die Nutzung von Flugplätzen im Gebiet von Ituri, und ersucht die Mission außerdem, gemäß ihrem gegenwärtigen Mandat der Mission und in Abstimmung mit allen kongolesischen Konfliktparteien auch weiterhin Unterstützung und Hilfe für die humanitären Anstrengungen bereitzustellen, die Einrichtung der Kommission zur Befriedung Ituris zu erleichtern und bei ihrer Arbeit behilflich zu sein;

10. *bestärkt* die Mission in ihren Bemühungen, sich mit den in Betracht kommenden Parteien darüber ins Benehmen zu setzen, welche Möglichkeiten bestehen, um die unmittelbare Sicherheitslage im Gebiet von Ituri zu bewältigen, und ersucht die Mission, den Rat über ihre diesbezüglichen Bemühungen unterrichtet zu halten;

11. *verlangt*, dass alle Regierungen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ihre militärische und finanzielle Unterstützung an alle an dem bewaffneten Konflikt in der Ituri-Region beteiligten Parteien sofort einstellen, betont, dass alle kongolesischen Parteien, einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Verpflichtungen nach der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung<sup>20</sup> sowie nach dem Plan von Kampala und den Unterplänen von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung achten müssen, und erklärt erneut, dass alle ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abgezogen werden müssen;

12. *fordert* die Regierung Ugandas *auf*, den Abzug aller ihrer Truppen ohne weitere Verzögerung zum Abschluss zu bringen, und ist in dieser Hinsicht besorgt über den Umstand, dass die Zusage der Regierung, den Abzug bis zum 20. März 2003 durchzuführen, nicht erfüllt wurde, und außerdem über die Erklärung, die das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit Ruandas am 14. März 2003 herausgegeben hat, fordert die Regierung Ruandas *auf*, keine bewaffneten Kräfte in das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuführen, und betont, dass jede erneute Verstärkung der ausländischen Militärpräsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unannehmbar wäre und die Fortschritte, die bisher im Friedensprozess erzielt wurden, untergraben würde;

13. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmenden Spannungen zwischen Ruanda und Uganda und ihren Stellvertretern im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo *zum Ausdruck* und betont, dass die Regierungen dieser beiden Länder Maßnahmen ergreifen müssen, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, dass sie ihre Probleme mit friedlichen Mitteln und ohne jede Einmischung in die kongolesischen Angelegenheiten regeln müssen und dass sie alle Handlungen, die den Friedensprozess untergraben könnten, zu unterlassen haben;

14. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere in Ituri die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und der Mission und den humanitären Organisationen vollen und ungehinderten Zugang zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen gewähren;

15. *wiederholt* seine in Resolution 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 zum Ausdruck gebrachte Forderung an alle Konfliktparteien, unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen, sowie seine in seinen Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) enthaltenen Forderungen in Bezug auf den Schutz von Kindern;

16. *erinnert* an seine Forderung, der Mission und dem Drittpartei-Verifikationsmechanismus vollen und ungehinderten Zugang zu gewähren, sodass sie die Durchführung des am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichneten Friedensabkommens überprüfen und die

Behauptungen betreffend die Präsenz ruandischer Truppen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie betreffend die Unterstützung der bewaffneten Gruppen im Osten des Landes durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo untersuchen können, erklärt erneut, dass beides unannehmbar wäre und die Fortsetzung des Friedensprozesses untergraben würde, und betont, dass jede fortdauernde militärische Aktivität im Osten der Demokratischen Republik Kongo schädliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Mission zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung bewaffneter Gruppen haben würde;

17. *ersucht* die Mission, dem Rat so bald wie möglich über die Ergebnisse ihrer in Ziffer 16 genannten Untersuchungen Bericht zu erstatten;

18. *bekundet seine Unterstützung* für die vom Generalsekretär in Ziffer 59 seines letzten Berichts festgelegten allgemeinen Orientierungen für die Rolle der Mission bei der Unterstützung des Friedensprozesses<sup>33</sup> und bringt seine Absicht zum Ausdruck, seine diesbezüglichen Empfehlungen zu berücksichtigen;

19. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Mission und für die Anstrengungen, die sie weiter unternimmt, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission mit der Phase III der Dislozierung im Einklang mit Resolution 1445 (2002) vom 4. Dezember 2002 voranschreitet;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4723. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4756. Sitzung am 16. Mai 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>34</sup>:

"Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Tötungen, die Gewalt und die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Greuelthaten in Bunia sowie die Angriffe auf die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Binnenvertrieben, die in den Räumlichkeiten der Mission Zuflucht gesucht haben, und erklärt erneut, dass derartige Handlungen nicht straflos bleiben werden und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Er verlangt, dass alle Feindseligkeiten in Ituri sofort eingestellt werden. Die Kampfhandlungen sind unannehmbar. Sie gefährden die Stabilität des Gebiets von Ituri und untergraben ernsthaft die Fortsetzung des Friedensprozesses und die Errichtung der nationalen Übergangsregierung.

Der Rat unterstützt voll und ganz die Arbeit der Kommission zur Befriedung Ituris, die durch das Abkommen von Luanda vom 6. September 2002<sup>17</sup> eingesetzt wurde, mit dem die Übergangsverwaltung von Ituri gebildet wurde, ermutigt die Geber, zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen, und betont, dass es den verschiedenen kongolesischen Parteien in Ituri obliegt, in diesem Rahmen einen wirksamen, alle Seiten einschließenden Politik- und Sicherheitsmechanismus zu verfolgen.

Der Rat begrüßt das am 16. Mai 2003 in Daressalam unterzeichnete Abkommen über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Prozesses zur Befriedung Ituris und fordert die Parteien auf, es vollinhaltlich und unverzüglich durchzuführen.

---

<sup>34</sup> S/PRST/2003/6.